

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980922_d_be_u_00 vom 22. September 1998

FINMA Versicherungsrecht, 1998-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19980922_d_be_u_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980922_d_be_u_00 du 22 septembre 1998

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19980922_d_be_u_00 del 22 settembre 1998

Erwägungen

E. 1

Das Rechtsbegehren Ziff. 1 wird abgewiesen.

E. 2

Das Rechtsbegehren Ziff. 2 wird abgewiesen,

E. 3

Die Gerichtskosten werden inklusive Auslagen bestimmt auf total Fr. 12'000.-. Die Hälfte davon, ausmachend Fr. 6'000.-, hat der Kläger dem Staat Bern zu bezahlen, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Prozessführung. Die andere Hälfte, ausmachend Fr. 6'000.-, wird aus dem Vorschuss der Beklagten bezogen. Der Kläger hat diesen Betrag der Beklagten zu ersetzen.

E. 4

Der Kläger wird unter Vorbehalt der unentgeltlichen Prozessführung zur Bezahlung der Kosten des Aussöhnungsversuchs von Fr. 200.- verurteilt. Die Kosten des UP-Verfahrens werden zur Hauptsache geschlagen.

E. 5

Im vorliegenden Fall wird auf Seite 2 der Police eben nicht mehr wie im KVG und im KUVG zwischen Bezugs- und Grunddauer unterschieden, sondern es wird nur das Wort Leistungsdauer auf Seite 2 der Police benutzt und dieses bezieht sich offensichtlich auf die ganze Formulierung also sowohl auf die 730 Tage als auch auf die 900 Tage. Die Anwendung von Ziff. 8.3. AVB bewirkt also, dass beispielsweise bei einer 70% Arbeitsunfähigkeit die 730 Tage auf 1'043 Tage aufgerundet werden und die Frist von 900 Tagen auf 1286 Tage erhöht würde, was dann zum gleichen Ergebnis wie die analoge Auslegung nach KVG und KUVG führt: werden die 720 Taggeldtage nur anteilmässig angerechnet, so werden auch die 900 Tage proportional verlängert. Dieses Auslegungsergebnis wird durch die ganze Systematik des abgeschlossenen Vertrages, in welchem die Idee der zeitlichen Befristung der Leistung des Versicherers verschiedentlich erkennbar ist, gestützt. So soll gemäss der Regelung über die 6-monatigen Karenzfrist im Sinne von Ziff. 8.3.a AVB 952, welche bereits ihrer Formulierung an eine Begrenzung denkt, für ein Krankheitsfall grundsätzlich nur einmal und beschränkt eine Leistung erbracht werden. Eine Befristung ist auch e contrario aus der Tatsache ersichtlich, dass gemäss Seite 2 der Police bei Kinderlähmung und Tuberkulose die Leistungspflicht der Versicherung verlängert wird. Die sachgerechte Lösung, die sich nach der vertragsautonomen sowie der analog zu KVG und KUVG vorgenommenen Auslegung ergibt, ist somit die folgende: Es müssen mindestens 730 Tage zu 100% ausbezahlt werden,

dies innert einer proportional zur Arbeitsunfähigkeit verlängerten Leistungszeit. In casu müssen also die 730 Tage zu 100% bezahlt werden, dies geschah unbestrittenermassen bis zum 31.1.1997 und zwar innert 990 Kalendertagen, weshalb die Leistungspflicht der Beklagten per Ende Januar 1997 auch endete. Zu Ziff. 2 des klägerischen Rechtsbegehrens: Für ein Feststellungsbegehren im Sinne von Art. 174 ZPO ist unter anderem ein Feststellungsinteresse nötig. Der Kläger stellte sein Feststellungsbegehren für die Zeit vom 01.07.1997 bis längstens zum 31.12.2015. Dazu ist zu bemerken, dass für die Zeit bis zur Hauptverhandlung auf Leistung geklagt werden konnte, weshalb das Rechtsschutzinteresse beim Kläger für diese Zeit. Bezüglich der übrigen Zeitspanne kann das Feststellungsinteresse auch nur rein ideeller Natur sein (vgl. zum Ganzen Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 3c zu Art. 174 ZPO). So genügt also das Interesse des Klägers zu wissen, in welchem Umfang er versichert ist und ob er sich allenfalls neu zu versichern hat, um den von ihm gewünschten Versicherungsschutz zu erhalten. Aus den bezüglich Ziff. 1 des Rechtsbegehrens ausgeführten Gründen ist aber auch Ziff. 2 vollumfänglich abzuweisen. Die Begehren des Klägers werden vollumfänglich abgewiesen, weshalb er als unterliegende Partei, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Prozessführung, vollumfänglich kostenpflichtig wird. Er hat der Beklagten deren Gerichtskosten zu ersetzen und ihr eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.